

Geschäftsverzeichnissrn. 1688 und 1810

Urteil Nr. 80/2000  
vom 21. Juni 2000

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 42 §1 der am 19. Dezember 1939 koordinierten Gesetze über die Familienzulagen für Arbeitnehmer, abgeändert durch den königlichen Erlaß vom 21. April 1997, der durch das Gesetz vom 12. Dezember 1997 bestätigt wurde, gestellt vom Arbeitsgericht Kortrijk und vom Arbeitsgericht Dendermonde.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden G. De Baets und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, L. François, R. Henneuse, M. Bossuyt und E. De Groot, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden G. De Baets,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen

a. In seinem Urteil vom 19. Mai 1999 in Sachen D. Sameyn und I. Desmet gegen das Landesamt für Familienzulagen für Arbeitnehmer, dessen Ausfertigung am 26. Mai 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Kortrijk folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 42 § 1 der [am 19. Dezember 1939] koordinierten Gesetze über die Familienzulagen für Arbeitnehmer, abgeändert durch Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 21. April 1997 (*Belgisches Staatsblatt* vom 30. April 1997), mit Wirkung vom 1. Oktober 1997, bestätigt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 1987 (*Belgisches Staatsblatt* vom 18. Dezember 1997), nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er bestimmt, daß, wenn es mehrere Berechtigte gibt, für die Festlegung der Rangordnung die Gesamtheit der berechtigenden Kinder berücksichtigt wird, unter der Voraussetzung, daß die Berechtigten entweder miteinander verheiratet sind, oder Personen unterschiedlichen Geschlechts sind, die einen Haushalt bilden, während für gleichgeschlechtliche Zusammenwohnende, die ebensowohl einen Haushalt bilden, diese Festlegung der Rangordnung nicht gilt? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1688 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

b. In seinem Urteil vom 9. November 1999 in Sachen N. Hellebroeck gegen die VoE Algemene Compensatiekas voor Werknemers, dessen Ausfertigung am 19. November 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Dendermonde folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 42 § 1 Absatz 3 Nr. 2 des königlichen Erlasses vom 19. September [zu lesen ist: Dezember] 1939 zur Koordinierung des Gesetzes vom 4. August 1930 über die Familienzulagen für Arbeitnehmer, eingeführt durch Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 21. April 1997 zur Festlegung gewisser Bestimmungen [bezüglich der Familienbeihilfen] zur Durchführung von Artikel 21 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 30. April 1997) und bestätigt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 1997 zur Bestätigung der in Anwendung des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen sowie des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der Haushaltskriterien für die Teilnahme Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion ergangenen königlichen Erlasse (*Belgisches Staatsblatt* vom 18. Dezember 1997) insofern, als für die Festlegung

der Rangordnung im Sinne von Absatz 1 des vorgenannten Artikels 42 des königlichen Erlasses vom 19. September [zu lesen ist: Dezember] 1939 die Gesamtheit der berechtigenden Kinder berücksichtigt wird, wenn es mehrere Berechtigte gibt, die einen Haushalt bilden, unter der Voraussetzung, daß diese Personen unterschiedlichen Geschlechts sind, während dies nicht der Fall ist, wenn die Berechtigten, die einen Haushalt bilden, gleichgeschlechtlich sind, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1810 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

(...)

#### IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Den Artikeln 40 und 42 der koordinierten Gesetze über die Familienzulagen für Arbeitnehmer zufolge variiert die pro Kind geleistete Familienzulage je nach dem Rang, den das Kind in der Familie einnimmt und der durch die zeitliche Rangfolge der Geburt der Kinder festgelegt wird. Der Betrag der Familienzulage liegt am niedrigsten für das erste Kind und am höchsten ab dem dritten und jedem nachfolgenden Kind.

B.1.2. Die präjudiziellen Fragen beziehen sich auf Artikel 42 § 1 Absatz 3 des Familienzulagengesetzes, der lautet:

« Wenn es mehrere Berechtigte gibt, wird für die Rangbestimmung im Sinne des ersten Absatzes die Gesamtheit der berechtigenden Kinder unter folgenden Bedingungen berücksichtigt:

1. die Berechtigten müssen denselben Hauptwohntort im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen haben;

2. die Berechtigten müssen entweder miteinander verheiratet sein, entweder Personen unterschiedlichen Geschlechts sein und einen Haushalt bilden oder verwandt oder verschwägert sein im ersten, zweiten oder dritten Grad. »

B.1.3. Der Hof wird über die Vereinbarkeit dieser Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung befragt, insoweit bei der Festlegung der Rangordnung der Kinder für den Fall, daß es mehrere Berechtigte gibt, die Gesamtheit der berechtigenden Kinder berücksichtigt wird, wenn die Berechtigten verheiratet sind oder wenn Personen unterschiedlichen Geschlechts einen Haushalt bilden, während dies nicht der Fall ist, wenn Personen gleichen Geschlechts, die nicht miteinander verwandt oder verschwägert sind, einen Haushalt bilden.

B.1.4. Die Regelung wurde in der dem Hof vorgelegten Fassung durch den königlichen Erlaß vom 21. April 1997 «zur Festlegung gewisser Bestimmungen bezüglich der Familienbeihilfen zur Durchführung von Artikel 21 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen» eingeführt; der genannte Erlaß wurde durch das Gesetz vom 12. Dezember 1997 bestätigt.

Dem Bericht an den König zufolge zielt der erwähnte königliche Erlaß darauf ab, «die Regelung der Familienzulage für Arbeitnehmer den veränderten gesellschaftlichen Umständen und insbesondere den unterschiedlichen Familienformen anzupassen. Die Art und Weise, in der die Gruppierung der Kinder für die Festlegung des Rangs des Kindes erfolgen muß, ist Gegenstand eines neuen Ansatzes. Der Begriff 'Rang des Kindes' geht von dem Grundsatz aus, daß die von der Familie zu tragende Last mit zunehmendem Umfang der Familie größer wird. [Künftig erfolgt] die Gruppierung um den Berechtigten, d.h. die Person, die das Kind erzieht und der die Familienzulage ausgezahlt wird, oder um mehrere Berechtigte in derselben Familie» (*Belgisches Staatsblatt*, 30. April 1997, SS. 10514-10515).

B.2.1. Aus dem Vorhergehenden wird ersichtlich, daß der Gesetzgeber die in dem veränderten gesellschaftlichen Umfeld bestehenden unterschiedlichen Familienformen hat berücksichtigen wollen und daß er von dem Grundsatz ausgeht, daß sich die von der Familie zu tragende Last mit zunehmendem Umfang der Familie vergrößert.

B.2.2. Sowohl bei Zusammenwohnenden gleichen Geschlechts als auch bei Zusammenwohnenden unterschiedlichen Geschlechts oder bei Verheirateten führt das Zusammenwohnen mehrerer Berechtigter mit Kindern nämlich zur Entstehung einer größeren Familie, und die Partner müssen sich auf die gleiche Weise um den Unterhalt der Kinder kümmern.

B.2.3. Der Hof hebt hervor, daß, indem den Zusammenwohnenden unterschiedlichen Geschlechts, verheiratet oder nicht, sowie den Zusammenwohnenden gleichen Geschlechts, wenn sie miteinander verwandt oder verschwägert sind, nicht aber den Zusammenwohnenden gleichen Geschlechts, wenn sie nicht miteinander verwandt oder verschwägert sind, der Vorteil der Gruppierung unterschiedslos eingeräumt wird, die angewandte Maßnahme inkohärent ist. Überdies gibt es keinen Grund für die Annahme, das durch den Ministerrat angeführte Risiko des Mißbrauchs sei größer, wenn es um Zusammenwohnende gleichen Geschlechts gehe als wenn es um Zusammenwohnende unterschiedlichen Geschlechts gehe, da nun die Berechtigten verpflichtet seien, den gleichen Hauptwohntort zu haben. Der beanstandete Behandlungsunterschied ist nicht angemessen gerechtfertigt.

B.2.4. Die präjudiziellen Fragen müssen bejahend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 42 § 1 der am 19. Dezember 1939 koordinierten Gesetze über die Familienzulagen für Arbeitnehmer verstößt in der durch den königlichen Erlaß vom 21. April 1997 abgeänderten Fassung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er in Absatz 3 Nr. 2 die Worte « Personen unterschiedlichen Geschlechts » enthält.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 21. Juni 2000.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) G. De Baets